

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.04.2024

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags**

Artikel 1

(1) Dem am 27. November / 31. Dezember 2023 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

(4) Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 31. Januar 2025 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.
- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“
- ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
 - „5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;
 - „6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“.
- ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“
- 3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant“.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.
9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland Berlin, den 21.12.2023	Nancy F a e s e r
Für das Land Baden-Württemberg Stuttgart, den 19.12.2023	Winfried K r e t s c h m a n n
Für den Freistaat Bayern München, den 22.12.2023	Markus S ö d e r
Für das Land Berlin Berlin, den 07.12.2023	Kai W e g n e r
Für das Land Brandenburg Potsdam, den 27.11.2023	Dietmar W o i d k e
Für die Freie Hansestadt Bremen Bremen, den 21.12.2023	Andreas B o v e n s c h u l t e
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Hamburg, den 19.12.2023	Peter T s c h e n t s c h e r
Für das Land Hessen Wiesbaden, den 30.11.2023	Boris R h e i n
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Schwerin, den 31.12.2023	Simone O l d e n b u r g
Für das Land Niedersachsen Hannover, den 27.11.2023	Stephan W e i l
Für das Land Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 28.12.2023	Hendrik W ü s t

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 29.11.2023

Malu Dreyer

Für das Saarland
Saarbrücken, den 21.12.2023

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 19.12.2023

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 21.12.2023

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 21.12.2023

Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 13.12.2023

Bodo Ramelow

Begründung

A. Allgemeiner Teil zum Gesetzesentwurf und zum Staatsvertrag

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Die „Föderale IT-Kooperation (FITKO)“ wurde im Januar 2020 gemäß Artikel 91 c des Grundgesetzes und § 5 Abs. 1 des IT-Staatsvertrags in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes mit Sitz in Frankfurt am Main gegründet. Die FITKO steuert und bündelt organisatorische, personelle und finanzielle Ressourcen des IT-Planungsrats.

Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags (im Folgenden: Zweiter IT-Änderungsstaatsvertrag) soll die Unterstützungsleistungen der FITKO um

- den Betrieb von Digitalisierungslösungen,
- die Steuerung auch mehrjähriger föderaler Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung,
- das Zurverfügungstellen oder Projektieren von bund- und länderübergreifend einsetzbaren Digitalisierungslösungen und
- die Verantwortung des föderalen IT-Architekturmanagements

konkretisieren und erweitern sowie die dauerhafte Finanzierung sicherstellen.

Nach dem Auslaufen des Digitalisierungsbudgets der Jahre 2020 bis 2022 gilt es, die FITKO zur Erfüllung ihrer bisherigen und zukünftigen Aufgaben dauerhaft mit Finanzmitteln auszustatten. Für föderale mehrjährige Projekte sollen die Vertragspartner Projektmittel in angemessener Höhe zur Verfügung stellen. Die Höhe der Mittel soll jeweils für drei folgende Jahre mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans der FITKO geplant werden.

Herr Ministerpräsident Weil hat den Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag am 27. November 2023 für das Land Niedersachsen unterzeichnet; die übrigen Länder und der Bund haben diesen im Zeitraum 27. November bis 31. Dezember 2023 unterzeichnet.

Die parlamentarische Befassung bei allen Ländern und dem Bund soll im November 2024 abgeschlossen sein, um die Ratifizierungsurkunden bis spätestens 30. November 2024 an die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu übersenden. Der geänderte IT-Staatsvertrag soll spätestens zum 1. Dezember 2024 in Kraft treten.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit dem Gesetz erteilt der Landtag dem Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag seine nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung. Bei Ausbleiben der Ratifizierung würde der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos werden. Der IT-Staatsvertrag ist zur Finanzierung der Aufgaben der FITKO erforderlich. Ein Nichtinkrafttreten würde die Umsetzung der föderalen Digitalisierungsprojekte der FITKO gefährden, insbesondere die Finanzierung von gemeinsamen EfA-Verfahren („Einer für Alle“-Prinzip: Ein Land oder eine Allianz aus mehreren Ländern entwickelt und betreibt eine Leistung zentral, andere Länder und Kommunen können die Leistung anschließend mitnutzen.) und die Registermodernisierung.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird durch redaktionelle Anpassungen im Vertragswerk unterstützt, im Übrigen hat das Gesetz keine Auswirkungen.

4. Voraussichtliche Kosten und haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der IT-Staatsvertrag regelt in § 9 die Anteile für Bund und Länder an der Finanzierung der FITKO. Die Finanzierungsanteile an der FITKO bleiben unverändert. Für die gemeinsamen föderalen Projekte wird der Anteil des Bundes von 35 auf 25 Prozent geändert. Der konkrete

Finanzmittelbedarf für die Projekte ist nicht Gegenstand des Staatsvertrages. Die Kostenfestlegung erfolgt mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans der FITKO, welcher durch den IT-Planungsrat beschlossen und mit der Finanzministerkonferenz abgestimmt wird.

Für die Jahre 2024 und 2025 ist keine über die Mittelfristige Finanzplanung im Haushalt hinausgehende Auswirkung zu erwarten, da der voraussichtliche Finanzierungsanteil enthalten ist. Ausgehend vom Wirtschaftsplanentwurf der FITKO 2025 vom 16. Februar 2024 ergeben sich voraussichtlich haushaltswirksame Mehrbedarfe von 7,604 Millionen Euro (2026), 8,334 Millionen Euro (2027) und 8,678 Millionen Euro (2028).

Der Mittelbedarf wird im Haushaltsaufstellungsverfahren 2025 eingebracht bei Kapitel 0303 Titelgruppe 77-83 (Zentraler Betrieb und Zentrale Maßnahmen der Informations- und Kommunikationstechnik).

5. Ergebnisse des Digitalchecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 GGO

Gesetz und Vertrag enthalten keine digitalen Ausführungsbestimmungen. Vielmehr wird die Grundlage ausgebaut, dauerhaft föderale Digitalisierungsprojekte umsetzen zu können, wie z. B. die Registermodernisierung, sogenannte EfA-Verfahren und IT-Komponenten im Portalverbund nach dem Online-Zugangsgesetz.

6. Ergebnis der Prüfung der Mittelstandsrelevanz nach § 31 a GGO

Gesetz und Vertrag betreffen nur Aufwendungen des Bundes und der Länder. Es liegt keine erhebliche Mittelstandsrelevanz vor.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel enthält die Regelung der Zustimmung zum Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag und seiner Veröffentlichung sowie zur Bekanntmachung seines Inkrafttretens oder Gegenstandsloswerdens im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag:

Der Vertrag wird insgesamt redaktionell um die zusätzliche Nennung der weiblichen Bezeichnung ergänzt, um der Gleichstellung von Frauen und Männern gerecht zu werden.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Präambel wird um die Verwaltungsdigitalisierung als Daueraufgabe im föderalen Verbund ergänzt, wodurch impliziert werden soll, dass auch die Budgets mehrjährig bereitgestellt werden.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Der IT-Planungsrat wird zusätzlich ermächtigt,

- die Digitalisierungslösungen aus der Zusammenarbeit von Bund und Ländern betreiben zu lassen,
- föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung zu steuern,
- kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung zu stellen oder zu projektieren und
- das föderale IT-Architekturmanagement zu verantworten.

Die Ermächtigungserweiterung schafft die Grundlage für eine mögliche gemeinsame Finanzierung von sogenannten EFA-Verfahren. Eine tatsächliche Übernahme des Betriebs durch den IT-Planungsrat ist in der Regel nicht vorgesehen. Es wird verdeutlicht, dass föderale Projekte mehrjährig sein und die Bereitstellung mehrjähriger Budgets erfordern können. Die Operationalisierung erfolgt über die Abbildung im Wirtschaftsplan der FITKO und durch Aufnahme in die mittelfristige Planung. Aktuell würde von der Regelung besonders die Registermodernisierung als wichtigstes und größtes gemeinsames Vorhaben profitieren.

Zu Buchstabe b:

Weil die Umsetzung der Beschlüsse regelmäßig durch die FITKO erfolgt, ermöglicht § 1 Abs. 2 Satz 3 der Präsidentin oder dem Präsidenten der FITKO die beratende Teilnahme an den Sitzungen des IT-Planungsrats.

Zu Nummer 4:

Es wird die Möglichkeit der Zusammenführung der parallelen Regelungen aus dem Gründungsbeschluss und Überführung in die Satzung der FITKO geschaffen. Hinsichtlich der Regelungen zur Finanzierung besteht im IT-Planungsrat die Verabredung, dass die Finanzministerkonferenz eingebunden wird.

Zu Nummer 8:

Mit dem Auslaufen des Digitalisierungsbudgets der Jahre 2020 bis 2022 entfallen die dazugehörigen Regelungen. Nunmehr wird festgestellt, dass die FITKO dauerhafte Aufgaben übernehmen kann und die dauerhafte Finanzierung möglich sein muss. Die zu finanzierenden Projekte sind im Wirtschaftsplan der FITKO gesondert auszuweisen. Damit kann der IT-Planungsrat unterjährig und nach Genehmigung des Wirtschaftsplans eigenständig neue Projekte im festgelegten Rahmen beschließen und aufsetzen. Die in diesem Rahmen bestimmten Projekte sowie die dafür eingesetzten Mittel werden nachgehalten und transparent gemacht.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die Neubekanntmachungserlaubnis des IT-Staatsvertrags für den Bund und die Länder.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des IT-Staatsvertrages und seiner Ratifizierung.